

**über den Einleitungsbeschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 56 „Am Brühl II“ für die Ortslage Sundern und die Durchführung einer Bürgerversammlung zu diesem Bauleitplanverfahren.**

Der Fachausschuss Stadtentwicklung, Umwelt und Infrastruktur des Rates der Stadt Sundern hat in seiner Sitzung am 13.09.2018 gem. § 2 Abs. 1 der Neufassung des Baugesetzbuches (BauGB) 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 56 „Am Brühl II“ wie folgt beschlossen:

*„Der Fachausschuss Stadtentwicklung, Umwelt und Infrastruktur des Rates der Stadt Sundern beschließt einstimmig bei 1 Enthaltung gem. § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 56 „Am Brühl II“ für den Ortsteil Sundern. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 56 „Am Brühl II“ soll eine derzeit als Fläche für die Landwirtschaft dargestellte Fläche im rechtswirksamen Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche dargestellt werden.“*

Des Weiteren hat der Fachausschuss für Planung und Nachhaltigkeit in seiner Sitzung am 26.10.2021 die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung in Form einer Bürgerversammlung zu diesem Bauleitplanverfahren beschlossen.

Das etwa 1,0 ha große Plangebiet liegt am südöstlichen Ortsrand der Ortslage Sundern, östlich des Gewerbegebietes „In der Röhre“ in der Flur 34 der Gemarkung Sundern. Südlich und westlich grenzt Wohnbebauung an, im Norden und Osten befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Mittels des Bebauungsplanes Nr. 56 „Am Brühl II“ sollen nun zur Deckung des überwiegend lokalen Bedarfs aus Sundern weitere Wohnbaugrundstücke ausgewiesen werden, die hinsichtlich der Gestaltung den ortsüblichen Charakter des Ortsteiles aufgreifen, diesen jedoch durchaus modern interpretieren sollen.

Insgesamt sollen innerhalb des Erweiterungsbereiches mittels zwei, von der Straße „Unterm Knapp“ nach Nordosten abzweigenden Stichwegen, ca. zwölf zusätzliche Bauplätze erschlossen werden. Hierzu soll in dem Plangebiet ein Allgemeines Wohngebiet gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 4 BauNVO festgesetzt werden.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst folgende Grundstücke:

Gemarkung: Sundern

Flur: 34

Flurstück(e): 4 (tlw.) und 470 (tlw.).



Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte © Hochsauerlandkreis  
Dieser Übersichtsplan dient nur dem besseren Verständnis der Bekanntmachung. Er hat keine Rechtsverbindlichkeit und kennzeichnet nur die Lage des Geltungsbereiches der Bauleitplanung

Gemäß den Vorschriften des § 3 Abs. 1 BauGB wird der Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 56 „Am Brühl II“ in einer Bürgerversammlung am

**Mittwoch, dem 24.11.2021, um 18.30 Uhr  
im Ratssaal des Rathauses, Eingang Mescheder  
Straße in 59846 Sundern**

den Bürgern vorgestellt. Eingeladen zu dieser Bürgerversammlung sind alle an der Planung interessierten Bürger.

Hinweis auf die Corona-Schutzverordnung:

Zutritt zum Ratssaal erhalten nur Personen, die einen aktuellen Nachweis einer Immunisierung (genesen oder geimpft) oder einer negativen Testung vorlegen. Der Nachweis wird vor dem Zutritt zum Ratssaal geprüft. Personen ohne Nachweis kann kein Zutritt gewährt werden.

In der Versammlung werden die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und ihre voraussichtlichen Auswirkungen dargelegt. Außerdem hat jeder Teilnehmer die Möglichkeit, sich zu den vorgetragenen Planungsabsichten und -möglichkeiten zu äußern und sie mit Vertretern der Stadt Sundern zu erörtern. Die Ergebnisse der Bürgerversammlung werden in einem Protokoll festgehalten. Hierüber wird der Fachausschuss für

Planung und Nachhaltigkeit des Rates der Stadt Sundern beraten.

Darüber hinaus sind der Vorentwurf des Bebauungsplanes und die Begründung hierzu gemäß den Vorschriften des § 3 Abs. 1 BauGB und des § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherungsgesetz – PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041) in der zurzeit gültigen Fassung im Internet unter

**www.sundern.de**

>Rathaus & Politik >Stadtentwicklung & Stadtplanung  
>Öffentlichkeitsbeteiligungen

in der Zeit vom

**25.11.2021 bis einschließlich 07.01.2022**

für jedermann öffentlich einsehbar.

Daneben liegen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung die Unterlagen in dem vorgenannten Zeitraum gem. § 3 Abs. 2 PlanSiG als zusätzliches Informationsangebot in der Stadtverwaltung Sundern, Verwaltungsgebäude Rathausplatz 1, 59846 Sundern, Fachbereich 3, Abt. 3.1 Stadtentwicklung und Umwelt, 3. Obergeschoss, während der Dienststunden und zwar

Montag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag	8.30 - 12.30 Uhr
Montag	14.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag	14.00 - 17.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus.

Für die Einsichtnahme in die Unterlagen im Rathaus der Stadt Sundern ist eine vorherige telefonische Anmeldung bzw. eine Terminabsprache unter der Tel.-Nr. 02933/81234 - Herr Dominik Werning erforderlich.

Voraussetzung für den Einlass in das Verwaltungsgebäude der Stadt Sundern ist das Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes. Aktuelle Anforderungen aufgrund der COVID-19-Pandemie sind zu beachten.

Während dieser Zeit besteht für jedermann Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Jeder Bürger hat die Möglichkeit, sich die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung erläutern zu lassen. Jedermann Anregungen zum Vorentwurf des Bauleitplanes erklären. Stellungnahmen können insbesondere schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail vorgebracht werden.

Sundern (Sauerland), den 09.11.2021  
Der Bürgermeister  
gez. Willeke